

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 64 (1991)

Heft: 2

Artikel: Neuausgabe Reglement 52.31 'Versorgung'

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuausgabe Reglement 52.31 (Versorgung)

Orientierung über Änderungen und Ergänzungen

Etwas zuviel versprochen haben wir. In der Vorschau zur nächsten Nummer vom Dezember bzw. Januar kündigten wir für diese Nummer eine Übersicht an, was im neuen Reglement 52.31 «Versorgung» alles geändert hat oder neu ist. Nun, die genaue und detaillierte Erarbeitung dieser Zusammenstellung hat unseren redaktionellen Mitarbeiter vor einige Probleme gestellt, denn bei beinahe jeder Ziffer hätte «alt» «neu» gegenübergestellt werden müssen. Dies sprengt einerseits den Platzrahmen unserer Fachzeitschrift, und anderseits sind diese Vergleiche teilweise nur begriffliche oder sprachliche Verbesserungen, die inhaltlich nichts Neues aussagen. Auch verfügt in unserem Leserkreis nur der Quartiermeister über ein persönliches Exemplar, und die Fouriere und Fouriergehilfen müssen das Kommandoexemplar des Einheitskommandanten verlangen.

Deshalb haben wir uns entschieden, nur einen groben Überblick zu publizieren. Jedes weitere Detail ist durch den Reglementsbenutzer selber zu eruieren. Wir danken für Ihr Verständnis!

Das Reglement 52.31 «Versorgung» (gültig ab 1. 1. 90) stellt eine Neubearbeitung dar. Es basiert wie die ausser Kraft gesetzte Fassung vom 6. 7. 76 (gültig ab 1. 1. 77) auf den Grundsätzen des «Versorgungskonzeptes 77». Die vorliegende Neuausgabe wurde im wesentlichen in folgenden Bereichen überarbeitet und ergänzt:

1. Versorgung mit Minen, Genie- und Baumaterial:

Ergänzung mit diesbezüglich neuem Versorgungskonzept, gültig ab 1. 1. 87.

2. Besonderheiten für bestimmte Versorgungsgüter:

Vollständige Neubearbeitung dieses Kapitels 4.

3. Die einzelnen Versorgungsdienste:

Vollständige Neubearbeitung dieses Kapitels 6 inklusive der schematisch dargestellten Versorgungsabläufe.

4. Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Überarbeitung einzelner Begriffsdefinitionen sowie Ergänzung insbesondere mit den wichtigsten Begriffen aus dem Bereich Minen, Genie- und Baumaterial.

5. Anhang 2: «Weisungen des Generalstabschefs über die Selbstsorge im aktiven Dienst» vom 15. 12. 89 (gültig ab 1. 1. 90)
Aktualisierung dieser Weisung.

6. Anhänge 5 – 13: Versorgungsbefehlsgebung
Vollständige Neubearbeitung der Versorgungsbefehlsgebung.

Da «Neubearbeitungen» von Reglementen Änderungen materieller, sprachlicher und gestalterischer Art zulassen, ist gemäss gültiger «Verordnung des Chefs EMD über militärische Vorschriften» eine Kennzeichnung der Änderungen und Ergänzungen nicht zulässig.

Wir heissen die neuen Fouriergehilfen herzlich willkommen!

Vom 4. bis 23. Februar absolvieren Sie in Bure den Fouriergehilfenkurs 2/91. Während diesen drei Wochen erhalten Sie die Fachausbildung zu Ihrer späteren Tätigkeit als Fouriergehilfe. Dass diese kurze Zeit nicht genügt, wird sich im militärischen Alltag rasch zeigen.

Zu Ihrer Unterstützung veranstalten die Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes für ihre Mitglieder während des ganzen Jahres interessante ausserdienstliche Anlässe zur Aus- und Weiterbildung. Dazu gehört auch die vorliegende Fachzeitschrift (Der Fourier).

Wir wünschen viel Erfreuliches!